

Merkblatt für Erkrankungen an Windpocken

Krankheitserreger:

Die Windpocken (*Varizellen*) werden durch das *Varizella-zoster-Virus* (VZV) verursacht und sind eine hochansteckende Infektionserkrankung, die meist im Kindesalter auftritt. Der Mensch ist das einzige Reservoir für das Windpocken-Virus. Nach der Erstinfektion verbleiben Windpocken-Viren im Körper und können zu einem späteren Zeitpunkt das Krankheitsbild der Gürtelrose (*Zoster*) verursachen. In Deutschland ist bei >95 % aller Erwachsenen eine abgelaufene Windpocken-Infektion nachweisbar.

Übertragung:

Die Windpocken sind hochansteckend und werden durch kleinste Tröpfchen übertragen, die Erkrankte beim Atmen, Husten oder Niesen ausscheiden. Die Übertragung kann über mehrere Meter durch die Luft erfolgen, zudem ist eine Ansteckung durch direkten Kontakt mit virushaltigen Hautbläschen möglich. Die Infektion kann von ungeimpften schwangeren Frauen, die keine Windpocken-Infektion hatten, auf ihr ungeborenes Kind übertragen werden.

Inkubationszeit:

Die Zeit von der Erregeraufnahme bis zum Auftreten allgemeiner Krankheitszeichen beträgt durchschnittlich 14 bis 16 Tage (Zeitspanne: 8 bis 28 Tage).

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

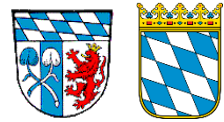
Ansteckend sind Windpocken etwa 2 Tage vor dem Hautausschlag bis zur vollständigen Verkrustung der Bläschen, in der Regel circa 5 bis 7 Tage nach Beginn des Hautausschlags.

Krankheitsbild:

Nach allgemeinen Krankheitszeichen kommt es nach 1 bis 2 Tagen zum typischen juckenden Hautausschlag begleitet von Fieber mit roten Papeln, aus denen Bläschen entstehen. Die Symptome halten etwa 3 bis 5 Tage an. Bei Neugeborenen, immungeschwächten Personen und in seltenen Fällen auch bei gesunden Kindern können sich schwere – nicht selten tödliche Krankheitsverläufe – entwickeln. Als mögliche Komplikationen der Windpocken kann es zu einer Beteiligung des Nervensystems oder einer bakteriellen Infektion der Haut oder der Lunge kommen. Weiterhin sind ungeborene Kinder gefährdet, wenn bei der Mutter eine Windpocken-Infektion in den ersten beiden Schwangerschaftsdritteln auftritt. Schwer verlaufende Windpocken beim Neugeborenen können bei einer Infektion der empfänglichen Mutter 5 Tage vor bis 2 Tage nach der Geburt entstehen. In der Regel werden die Windpocken anhand des typischen Krankheitsbildes diagnostiziert und bedürfen keiner spezifischen Therapie.

Prävention von Erkrankungen:

Die ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt eine zweifache Impfung gegen Windpocken im Alter von 11 bis 14 entweder simultan mit der ersten Kombinationsimpfung Masern-Mumps-Röteln (MMR) oder 4 Wochen nach dieser. Die 2. Dosis Windpocken-Impfstoff sollte im Alter von 15 bis 23 Monaten gegeben werden, wobei auch ein MMR-Varizellen-(MMRV)-Kombinationsimpfstoff angewendet werden kann. Der Mindestabstand zwischen den beiden Windpocken-Impfdosen sollte mindestens 4 Wochen betragen. Die Impfung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei Kontakt von nicht-immunen Personen zu Windpocken kann mit einer Impfung innerhalb von 5 Tagen nach dem Kontakt oder 3 Tage nach Beginn des Hautausschlags des Windpocken-Erkrankten das Auftreten der Windpocken verhindert werden. Für gefährdete Personen, wie immungeschwächte Personen und nicht-immune Schwangere, gibt es die Möglichkeit einer sogenannten passiven Impfung, die frühestmöglich innerhalb von spätestens 96 h nach einem Kontakt zu Windpocken durch den behandelnden Arzt erfolgen kann. Generell sollten gefährdete Personen den Kontakt zu Erkrankten und zu Gemeinschaftseinrichtung bei einem Ausbruch meiden.



Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen:

Personen dürfen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen und Kindergärten) nicht besuchen, wenn sie an Windpocken erkrankt sind oder dessen verdächtig sind, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Dies ist in der Regel bei unkompliziertem Verlauf für eine Woche erforderlich, d.h. bis alle Bläschen verkrustet sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass die an Windpocken erkrankte Person schon andere Personen in der Hausgemeinschaft angesteckt hat. Deshalb dürfen nach § 34 Abs. 3 IfSG die Personen aus der Wohngemeinschaft des Erkrankten, die keinen Windpockenschutz haben, eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 16 Tagen nach dem letzten Kontakt, also während der Inkubationszeit, nicht besuchen.

Ist ein Windpocken-Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung aufgetreten, so ordnet das Gesundheitsamt ein Besuchsverbot für 16 Tage für alle ungeschützten Kontaktpersonen, die nicht vollständig geimpft sind oder die Erkrankung nicht durchgemacht haben, an, sofern Kontakt zu Risikopersonen besteht. Als Risikopersonen gelten: ungeimpfte Schwangere ohne durchgemachte Windpocken in der Vergangenheit, Patienten mit geschwächtem Immunsystem mit unsicherer oder fehlender Windpocken-Immunität.

Ausnahmen vom Besuchsverbot bestehen dann, wenn:

- im Impfausweis dokumentiert ist, dass diese Person zweimal gegen Windpocken geimpft ist, wobei die 2. Impfung spätestens 5 Tage nach dem Kontakt zu einem Windpocken-Erkrankten erfolgt sein muss,
- von einem Arzt bestätigt wird, dass eine sichere durchgemachte Windpocken-Erkrankung in der Vergangenheit vorgelegen hat,
- die Person vor 2004 geboren und in Deutschland aufgewachsen ist oder
- ein Schutz gegen Windpocken über eine Laboruntersuchung bestätigt wurde.

Ist ein Windpocken-Fall in einer Gemeinschaftseinrichtung aufgetreten und es besteht kein Kontakt zu Risikopersonen so wird allen ungeschützten Kontaktpersonen empfohlen, die Einrichtung für 16 Tage nicht zu besuchen.

Sollte dieses Merkblatt nicht alle Ihre Frage beantworten, so wenden Sie sich an Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihren behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt Rosenheim (Tel. 08031/392-6002 oder per E-Mail an gesundheitsamt@lra-rosenheim.de).

Informationen können Sie auch über das Internet einholen:

www.rki.de; <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/windpocken-quertelrose/>